

Begründung:

Zur Ausgangslage:

Seit Einleitung eines umfänglichen Konsolidierungsprozesses im Jahr 2009 wird Haushaltskonsolidierung bei der Stadt Neumünster als permanenter Prozess verstanden. Im Rahmen dieses Prozesses wurde im November 2010 ein Konsolidierungspaket mit einer jährlichen Entlastung von rund 10 Mio. € beschlossen (Vorlage 0688/2008/DS).

Konkretisiert wurde das Konsolidierungsziel im Jahr 2013 durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Konsolidierungsvertrags mit dem Land Schleswig-Holstein, worin sich die Stadt verpflichtet, einen strukturellen Eigenanteil zur Konsolidierung zu erbringen, welcher zwischenzeitlich auf 2,96 Mio. EUR bis 2015, bzw. 4,94 Mio. EUR bis 2018 festgesetzt wurde (Vorlage 1137/2008/DS). Der Eigenanteil muss geeignet sein, den Haushalt dauerhaft und strukturell, also jährlich wiederkehrend zu entlasten und wird durch Maßnahmen erbracht, welche ab 2011 (Steueranpassungen ab 2012) finanziell wirksam werden.

Für den ersten Vertragszeitraum 2012 bis 2015 ist der Eigenanteil nachweisbar und deutlich übererfüllt. Für den gesamten Zeitraum bis 2018 verbleibt bei einer aktuellen Quote von 87 % ein noch einzubringender Anteil von 0,6 Mio. EUR durch noch in Bearbeitung befindliche sowie zusätzliche Maßnahmen. Dieser Anteil könnte sich erhöhen, sollten die noch in Bearbeitung befindlichen Maßnahmen hinter ihrem geplanten Konsolidierungsbeitrag zurückbleiben, sodass dieses Risiko nach dem Vorsichtsprinzip aus heutiger Sicht mit ca. 0,3 Mio. EUR zu bewerten ist.

Zu Antrag 1.:

Der Zielsetzung einer weiteren Rückführung der Defizite folgend und zur 100%igen Erbringung des vertraglich vereinbarten Eigenanteils bis 2018 sind entsprechend Ziffer 5.6 der Konsolidierungsrichtlinie im Jahr 2015 für den Zeitraum von 2016 bis 2018 entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen zu vereinbaren.

Hierfür hat die Stadt Neumünster der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde bis zum 01.07.2015 ein fortgeschriebenes Konsolidierungskonzept 2016 bis 2018 vorzulegen, das Vorschläge für die bis 2018 geplanten Konsolidierungsmaßnahmen mit einer Darstellung ihrer finanziellen Auswirkungen sowie einer Einschätzung über die weitere Ergebnisentwicklung einschließlich einer Prognose über die geplante weitere Rückführung der strukturellen sowie der aufgelaufenen Jahresfehlbeträge enthält.

Die Fortschreibung des Konsolidierungskonzeptes stützt sich auf die bisherigen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Land Schleswig-Holstein und die bislang eingebrachten Konsolidierungsmaßnahmen. Die notwendige Einbringung des erforderlichen Eigenanteils auch für den gesamten Vertragszeitraum könnte durch zwei Maßnahmen erfolgen, die bereits beschlossen oder in der laufenden Beratung befindlich sind.

Im Hinblick auf die vom Innenministerium nach Ziffer 4 der Konsolidierungsrichtlinie konkreten Anforderungen an Konsolidierungsmaßnahmen eignen sich hiervon nach aktueller Einschätzung des noch verfügbaren Konsolidierungspotentials der Stadt Neumünster die folgen-

den Maßnahmen als potenzielle neue Konsolidierungsmaßnahmen, welche zur Bewertung an das Innenministerium abgegeben werden könnten:

- Anhebung der Spielgerätsteuer von 12 % auf 16 % (vorbehaltlich eines noch ausstehenden Beschlusses der Ratsversammlung)* mit geplanten Mehrerträgen von ca. 0,4 Mio. EUR (Vorlage 0359/2013/DS).
- Optimierung der Leistungen und Prozessabläufe bei den Leistungen der Hilfen zur Erziehung und daraus resultierende Minderaufwendungen von ca. 0,5 Mio. EUR (Vorlage 0084/2013/DS).

* In der Ratsversammlung vom 09.12.2014 wurde der Antrag auf Anhebung der Vergnügungssteuer zurückgestellt (Vorlage 0359/2013/DS). Eine Anhebung des Steuersatzes soll demnach vorbehaltlich des Ausgangs des Normenkontrollverfahrens gegen die Stadt Flensburg bezüglich der Überprüfung der Verträglichkeit des dortigen Steuersatzes von 20 % gegenüber der Steuerpflichtigen erfolgen.

Das Oberverwaltungsgericht Schleswig hat zwischenzeitlich mit Urteil vom 19.03.2015 entschieden, dass die Höhe der Spielautomatensteuer sowohl in Flensburg, als auch in Kiel rechtmäßig ist. Der Senat sah trotz deutlicher Steigerung der Vergnügungssteuersätze auf das Halten von Geldspielgeräten von 12 % auf 18 % in Kiel sowie von 12 % auf 20 % in Flensburg die gesetzlichen Befugnisse der jeweiligen Städte nicht überschritten. (Aktenzeichen Flensburg: 2 KN 1/15 sowie Aktenzeichen Kiel: 2 KN 2/15)

Zusätzliche Erläuterungen der Ergänzungsmaßnahmen sind als Anlage 1 beigefügt.

Zu Antrag 2.:

Aufbauend auf dem von der Ratsversammlung am 19.03.2013 beschlossenen Konsolidierungskonzept für den 1. Zeitraum 2012 bis 2015, welches Anlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist, ist mit dem Innenministerium im Jahr 2015 ein fortgeschriebenes Konsolidierungskonzept für den 2. Zeitraum 2016 bis 2018 abzustimmen, welches bis zum 31.10.2015 als Anlage eines öffentlich-rechtlichen Ergänzungsvertrages zu vereinbaren ist.

Es handelt sich hierbei um eine vertragliche Fortschreibung des bestehenden Vertrages mit einer Ergänzung um Maßnahmen zur Erbringung eines erforderlichen Eigenanteils zum Erhalt von Konsolidierungshilfen. Der Vertrag wird gemäß Ziffer 5.5 Konsolidierungsrichtlinie erst wirksam, nachdem die Ratsversammlung durch Beschluss innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsunterzeichnung zugestimmt hat.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine genaue Bezifferung ist aufgrund der Abhängigkeit der Zuweisungshöhe von der Haushaltsentwicklung aller Empfängerkommunen nicht möglich.

Nach heutigem Stand kann von Konsolidierungshilfen inkl. Fehlbetragszuweisungen von rund 3,9 Mio. EUR jährlich mit abnehmender Tendenz ausgegangen werden.